



Brüssel, den 14. Oktober 2020
(OR. en)

11496/20

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0048(COD)**

**CODEC 955
EF 247
ECOFIN 887
PE 64**

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	ANNAHME VON GESETZGEBUNGSAKTEN NACH DER ZWEITEN LESUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Europäische Crowdfunding-Dienstleister für Unternehmen – Ergebnis der zweiten Lesung im Europäischen Parlament (Brüssel, 5. bis 8. Oktober 2020)

I. ABSTIMMUNG

Der Präsident des Europäischen Parlaments hat am 5. Oktober 2020 den Standpunkt des Rates¹ in erster Lesung ohne Abänderungen für gebilligt erklärt.

Der Wortlaut der legislativen Entschliebung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage enthalten.

¹ Dok. ST 6800/1/20 REV 1.

II. ANNAHME VON GESETZGEBUNGSAKTEN NACH DER ZWEITEN LESUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

Da das Europäische Parlament den Standpunkt des Rates in erster Lesung ohne Abänderungen gebilligt hat, gilt gemäß Artikel 294 Absatz 7 Buchstabe a AEUV der betreffende Rechtsakt als in der Fassung des vom Rat in erster Lesung festgelegten Standpunkts erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments, den Präsidenten des Rates und die Generalsekretäre der beiden Organe wird der betreffende Rechtsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

P9_TA-PROV(2020)0243

Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen *II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Oktober 2020 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (06800/1/2020 – C9-0292/2020 – 2018/0048(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (06800/1/2020 – C9-0292/2020),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 11. Juli 2018²,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung³ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0113),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde,
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Währung für die zweite Lesung (A9-0168/2020),
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
 2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

² ABl. C 367 vom 10.10.2018, S. 65.

³ Angenommene Texte vom 27.3.2019, P8_TA(2019)0301.
